

**Gesetzeskunde, Gesetzesauslegung &c. — Entscheidungen des Reichsgerichts. — Sonstige gerichtliche Entscheidungen, Polizeiverfügungen und Rechtsfälle. — Verträge.**

Materialien zur Organisation eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Kunst. Zweiter Teil. Motive zum Entwurf des schutz- und verlagsrechtlichen Teiles desselben. Von Eduard Quaas in Berlin. S. 1248. (Nr. 49.) Schluf. S. 1316. (Nr. 51.) Berichtigungen und Nachträge. S. 1472. (Nr. 57.)

Agitation des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins für Änderung der gesetzlichen Bestimmung betr. den Beugniszwang gegen Redakteure. S. 258. (Nr. 10.)

Ein englischer Gesetz-Entwurf betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Bildwerken, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Von Julius Hirschfeld in London. S. 1622. (Nr. 63.)

Die Abänderungen des Urheberrechtsgeges in den Vereinigten Staaten von N.-A., angenommen vom Senat und Repräsentantenhaus. S. 204. (Nr. 8.) Aussöhrlicher englischer und deutscher Text. S. 1786. (Nr. 69.)

— Die neue Copyrightbill in Nordamerika. S. 1790. (Nr. 69.)

— Vorschlag zur Errichtung eines Centralbureaus in New-York &c. Von Friedrich Adolf Ufermann. S. 206. (Nr. 8.) S. 1470. (Nr. 57.) S. 1792. (Nr. 69.)

— Kleine Mitteilungen. S. 10. (Nr. 1.) S. 103. (Nr. 4.) S. 207. (Nr. 8.) S. 684. (Nr. 26.) S. 961. (Nr. 38.) S. 1018. (Nr. 40.) S. 1116. (Nr. 44.) S. 1425. (Nr. 55.) S. 1734. (Nr. 67.)

— Voraussichtliche Wirkungen der neuen Bill. S. 862. (Nr. 34.)

Pflichtexemplare in Oesterreich. S. 1624. (Nr. 63.)

Die Novelle zum Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in ihren Beziehungen zur Krankenkasse des Allgemeinen deutschen Buchhandlungs-Gebilsen-Verbandes. Vom Vorstand des Verbandes. S. 100. (Nr. 4.)

Zum Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen. S. 727. (Nr. 28.)

Ergänzung des deutschen Handelsrechts durch Einfügung neuer Gesellschaftsnormen. S. 727. (Nr. 28.)

Vorführung des russischen Finanzministeriums betr. den Wortlaut der Firmen. S. 1793. (Nr. 69.)

Rechtsfrage. Ein Verleger strekt seinem Autor ein Kapital auf zehn Jahre vor, rückzahlbar während dieser Zeit durch Verrechnung der Honorare für neue Auflagen seiner Werke, der Rest nach Ablauf der zehn Jahre in bar. Kann der Verleger bei inzwischen eintretendem Konkurs des Autors und muß er zur Sicherung seine Forderung anmelden &c.? (Sprechsaal.) S. 814. (Nr. 32.)

**Entscheidungen des Reichsgerichts.**

Unbefugte mechanische Vervielfältigung von Musikstücken aus einer vor dem Infrastritten der Berner Nebereinkunft vom 9. September 1886 in Deutschland erlaubter Weise öffentlich aufgeführten Oper. Vervielfältigung solcher Einzelteile, welche der Komponist einer fremden Komposition entnommen hatte. S. 1423. (Nr. 55.)

Das Bildnis eines Menschen (Porträt), insbesondere aber das Bildnis eines Mitgliedes des Kaiserlichen Hauses oder einer sonstigen populären Person ist in der Regel nicht geeignet, als ein gewerbliches Muster eingetragen zu werden, und die Nachbildung eines solchen als Muster eingetragenen Porträts ist nicht ohne weiteres strafbar. S. 371. (Nr. 14.)

Die Berichterstattung in der Presse über eine Gerichtsverhandlung, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, während die Urteils-Bekündung und Begründung öffentlich erfolgt war, ist, insoweit sie sich auf Mitteilungen aus den publizierten Urteilsgründen beschränkt, zulässig, selbst wenn diese Mitteilungen geeignet sind, Aergernis zu erregen. S. 371. (Nr. 14.)

Berhältnis des § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes zum § 193 des Strafgesetzbuches. S. 1115. (Nr. 44.)

Eine vor Ablauf des Sozialstengesetzes begangene Verbreitung von verbotenen Druckschriften ist auch nach Aufhören dieses Gesetzes noch strafbar. S. 530. (Nr. 20.)

Eine schriftliche Erklärung auf einem Wechsel, welche eine wechselseitige Verbindlichkeit zwar nach dem Willen des Unterschreibenden enthalten soll, tatsächlich aber eine solche Verbindlichkeit nicht enthält, macht die Erklärung nicht wechselstempelpflichtig. S. 76. (Nr. 3.)

In Bezug auf § 564 I, 9 des Preußischen Allgemeinen Landrechts hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Ausstellung eines Schulscheins, in welchem der durch Verjährung erloschene Schuldgrund lediglich wiederholt wird, die Wirkung der Verjährung aufhebt. S. 76. (Nr. 3.)

Sozialitätsvertrag. Gemeinschaftliche Verwendungen der Kontrahenten bei mündlicher Abrede &c. S. 581. (Nr. 22.)

Hat ein Gläubiger sich unter der Vorspiegelung einer falschen Thatsache aus dem Vermögen seines zahlungsunfähigen, wenn auch nicht im Konkurse befindlichen Schuldners Befriedigung verschafft, und dadurch die übrigen Gläubiger, welche demzufolge keine volle Befriedigung erlangen, benachteiligt, so ist er wegen Betrugs zu bestrafen. S. 1577. (Nr. 61.)

Die vertragsmäßig vereinbarte Konventionalstrafe bei nicht gehöriger Vertragserfüllung fällt nach § 307 I, 5 des Preuß. Allg. Landrechts fort, wenn der andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Teil ohne Vorbehalt angenommen hat. S. 1577. (Nr. 61.)

Die vierzehntägige Frist des § 12 des preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Nachbringung des Stempels ist, wenn einer der Kontrahenten später als der andere die Vertragsurkunde unterschrieben hat, erst vom Tage der Vollendung der Urkunde durch die letzte Unterschrift zu berechnen. S. 1625. (Nr. 63.)

Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin in der Klagesache der Firma Mayer & Müller gegen frühere Vorstandsmitglieder des Börsenverbands. S. 1086. (Nr. 43.)

Berurteilung der »Altengesellschaft Kaufbeuren« vormals Hans Kohler & Cie., lithographische Kunstanstalt wegen Nachbildung von ihr zur Vervielfältigung in Auftrag gegebenen Bildern eines Buches. S. 530. (Nr. 20.)

Gerichtsverhandlung wegen Nachbildung eines Kunstwerkes, Piglhein's Panorama der Kreuzigung Christi, vor einem englischen Gericht. S. 812. (Nr. 32.)

— betr. § 6 des Gesetzes über die Ordnung der Presse. Angabe des Druckers auf einer sogenannten loslosten Zeitung. S. 11. (Nr. 1.)

— in Sachen von Schlieben (Julius Weinberg's Verlag) in Berlin gegen Julius Strube in Braunschweig wegen Bekleidung. (Preis von Inseraten im »Weihnachtsmarkt«.) S. 961. (Nr. 38.)

— von Schlieben gegen Uhrmacher K. in Nürnberg wegen des Preises einer Anzeige im »Weihnachtsmarkt«. S. 1115. (Nr. 44.)

— gegen den Buchhandlungstreisenden F. W. wegen Betrugs, begangen beim Vertrieb von Konversationslexika. S. 684. (Nr. 26.)

— betr. Schaden durch Verstümmelung eines Telegramms. S. 1116. (Nr. 8.)

— betr. Mietsvertrag einer Berliner Sortimentsbuchhandlung. (Vorlegung der Schlossfreiheit). S. 208. (Nr. 8.)

— betr. Firmenrecht. (Benutzung einer in Konkurs geratenen Firma). S. 727. (Nr. 28.)

— in der Entstädigungs-Klagesache des Bankhauses Gattoni, Silo & Co. in Rom gegen die »Frankfurter Zeitung«, welche die unrichtige Teilung der Banckerotterklärung des genannten Bankhauses gebracht hat. S. 1017. (Nr. 40.)

— betr. Verantwortlichkeit der Auskunfteien. (W. Schimmelpfeng in Berlin.) S. 1159. (Nr. 46.)

Monatliche Kündigung bei Handlungshilfen nach einem Gutachten des Ältesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft. S. 77. (Nr. 3.)

Entscheidung des russischen Senats betr. Schutz des litterarischen Eigentums. (Übersetzung kein Plagiat, sondern selbständige Arbeit.) S. 1252. (Nr. 49.)

Verbot des Kolportierens von Pressezeugnissen in öffentlichen Versammlungen &c. seitens der Dresdener Polizeibehörde. S. 813. (Nr. 32.)

Beschlagnahme des »Sozialdemokratischen Liederbuchs« in Berlin. S. 11. (Nr. 1.) — Vernichtung desselben. S. 372. (Nr. 14.)

Verbot von »Caviar, Bikante und heitere Blätter«. S. 1116. (Nr. 44.)

Beschlagnahme von Heft 5. der Zeitschrift »Das zwanzigste Jahrhundert«. S. 1319. (Nr. 51.)

— von »Splitter! Notrufe mit einem Aufruf von Conrad Seher. Zürich, Verlags-Magazin (Schabeli)« in Dresden. S. 373. (Nr. 14.)

— Verbot dieses Buches. S. 1735. (Nr. 67.)

Freigabe des beschlagnahmten Hefts 3 der »Freien Bühne«. S. 812. (Nr. 32.)

Verzeichnis von Erscheinungen des deutschen Buchhandels, welche in Russland von der Censurabteilung verboten sind. 1890. 2. Halbjahr. Mitgeteilt von Friz von Szczepanski in St. Petersburg. S. 1014. (Nr. 40.)

Gefälschte Briefmarken (in Frankfurt a/M.). S. 648. (Nr. 26.) S. 729. (Nr. 28.)

Der Litterarvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien. Von Dr. Josef Schmidl in Wien. S. 528. (Nr. 20.)

Unterhandlungen über Abschluß einer litterarisch-künstlerischen Konvention zwischen Russland und Frankreich. S. 1252. (Nr. 49.)

Kündigung des zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Vertrages betr. den gegenseitigen Urheberrechtschutz. S. 1159. (Nr. 46.)

— des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. S. 727. (Nr. 28.)